

# A m t s b l a t t

## für die Gemeinde Dörverden



Nr. 3 Jahrgang 2026

Dörverden, 26.01.2026

Inhalt	Seite
<b>Wahlbekanntmachung Nr. 2 - Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung eines Wahlausschusses in der Gemeinde Dörverden zur Kommunalwahl am 13.09.2026</b>	1 - 2

### **Wahlbekanntmachung Nr. 2 - Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen zur Bildung eines Wahlausschusses in der Gemeinde Dörverden zur Kommunalwahl am 13.09.2026**

Für die am 13.09.2026 durchzuführende Kommunalwahl habe ich gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für das Gebiet der Gemeinde Dörverden einen Wahlausschuss zu bilden, der aus dem Gemeindevorstand und sechs weiteren Mitgliedern besteht, die der Gemeindevorstand auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich die im Wahlgebiet der Gemeinde Dörverden vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit auf, mir bis zum 28.02.2026 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als weitere stellvertretende Mitglieder des Gemeindevorwahlausschusses vorzuschlagen. Für den Fall, dass die Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorschlagen, werde ich aus dem Kreis der Wahlberechtigten unverzüglich die weiteren Mitglieder des Gemeindevorwahlausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertretung berufen.

Die weiteren Mitglieder des Gemeindevorwahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme des Wahl Ehrenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG kein Wahl Ehrenamt ausüben und damit nicht Mitglied im Wahlausschuss sein. Die Übernahme eines Wahl Ehrenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung;
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind;
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben;
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert;

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt wahrnimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstauffalls.

Dörverden, 26.01.2026  
Gemeinde Dörverden

gez. Mathias Klug  
Gemeindewahlleiter